

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 176/72**URTEIL**

Verkündet am
20. Dezember 1973
Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Camill B [REDACTED],
Di [REDACTED] (N [REDACTED]), J [REDACTED]-Be [REDACTED]-Straat [REDACTED],
2. Arthur B [REDACTED],
K [REDACTED]-M [REDACTED]-St [REDACTED], Ch [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft die Erben des 1964 verstorbenen jüdischen Kaufmanns Rudolf B., der seinerseits Alleinerbe seines 1925 geborenen und als am 8. Mai 1945 verstorben geltenden Sohnes Karl B. war. Wegen des Ausbildungsschadens des Karl B. machen die Kläger einen ererbten Anspruch nach § 116 BEG geltend. Mit Bescheid vom 6. Oktober 1969 gewährte die Behörde der Erbengemeinschaft 5.000 DM Kapitalentschädigung und ging dabei von einer Entschädigung von 10.000 DM aus. Die Zuerkennung der weiteren 5.000 DM lehnte sie mit folgender Begründung ab:

- 3 -

"Dieser Anspruch ist nur in Höhe einer Hälfte = 5.000 DM auf die Erbengemeinschaft als Erbes-
erben über Rudolf B. (Vater des Erblassers)
übergegangen, da der Miterbe zu 1/2, Arthur B.,
der in K.-M.-St. wohnt, gem. § 238a BEG
nicht anspruchsberechtigt ist."

Mit der Klage verlangen die Kläger die Auszahlung der
weiteren 5.000 DM an die Erbengemeinschaft. Das Landgericht
hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist
erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf
Abweisung der Klage weiter. Die Kläger bitten um Zurückwei-
sung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht geht davon aus, § 238 a BEG regle
nicht den Fall, daß von mehreren Berechtigten einer in einem
Beziehungsland, der andere in einem Nichtbeziehungsland lebe.
Da jedoch das BEG die Fälle abschließend aufgezählt habe, in
denen ein Anspruch nicht bestehe oder erlösche, könne § 238 a
BEG nicht dahin verstanden werden, daß der Entschädigungsan-
spruch untergehe, wenn es sich bei den Berechtigten nicht
ausschließlich um Personen handele, die ihren Wohnsitz in
einem Beziehungsland haben. Wenn einer der Berechtigten in
einem Nichtbeziehungsland lebe, vermindere sich auch nicht



der Anspruch um seinen Anteil, weil § 238 a BEG im Gegensatz zu dem vom Bundesgerichtshof in RzW 1959, 123 Nr. 23 entschiedenen Fall des § 7 Abs. 1 BEG keinen Strafcharakter habe. Auch Sinn und Zweck des § 238 a BEG verlangten nicht, daß die Gesamthandsforderung der Erbengemeinschaft in einzelne Forderungen aufgeteilt und diese an die jeweils anspruchsberechtigten Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft verteilt würden. Der gesamte Erbanspruch stehe vielmehr weiterhin der Erbengemeinschaft zu. Dabei sei § 13 Abs. 3 BEG entsprechend anwendbar, so daß der Anspruch des in einem Nichtbeziehungsland lebenden Erben den übrigen Erben als Voraus zustehe. Anspruchsberechtigt als solche bleibe aber die Erbengemeinschaft, da ein Vorausvermächtnis nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft, nicht aber gegen den Schuldner begründe.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Sie entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß der ganze Entschädigungsanspruch zum Nachlaß gehört, wenn von den mehreren Erben oder Erbeserben des Verfolgten auch nur einer die Voraussetzungen des § 238 a BEG erfüllt (Urteil vom 20. Dezember 1973 - IX ZR 186/68 -; zur Veröffentlichung bestimmt). Hierauf wird verwiesen.

Für die Erbfolge in den Entschädigungsanspruch gilt das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwendende Erbrecht. Dieses bestimmt auch, wer den Anspruch bei den Entschädigungsorganen geltend machen kann (BGH RzW 1960, 212). Im Falle der Kläger kommt israelisches Erbrecht zur Anwendung, da der Erblasser zur Zeit seines Todes im Jahre 1964 israelischer Staatsbürger war. Das ergibt sich aus dem bei den Akten be-

findlichen Erbschein des Amtsgerichts Hildesheim vom 26. Juli 1967. Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß beide Kläger nach israelischem Recht klagebefugt seien. Das ist für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 ZPO). Das Berufungsgericht hat somit zu Recht das beklagte Land verurteilt, an die Kläger gemeinschaftlich 5.000 DM zu zahlen.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thuma

Portmann